

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018063/3

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 29.05.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018063/3
	Az.:	erstellt am: 11.04.2018

Betreff

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.05.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	23.05.2018	
2	28.05.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	28.05.2018	
3	29.05.2018: Ortschaftsrat Merzien	29.05.2018	
4	30.05.2018: Ortschaftsrat Wülknitz		
5	31.05.2018: Ortschaftsrat Baasdorf		
6	04.06.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde		
7	19.06.2018: Hauptausschuss		
8	28.06.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen- und gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA, §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Köthen (Anhalt) betreffend die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, unerlaubter Benutzung, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen, dem Umgang mit Tieren, offenem Feuer im Freien und beim Betreten von Eisflächen soll wie folgt geändert werden:

1. § 8 Abs. 3 Ziffer 1 wird gestrichen.

Begründung:

Die Landwiese steht ab Mitte April 2018 nicht mehr als Hundewiese zur Verfügung. Die Landwiese wird als Ausweichfläche komplett bepflanzt und eingezäunt. Es wird dann dort nur noch extensive Wiesenflächen und dichte Pflanzflächen geben. Die Wiese wäre dann für Hunde ungeeignet

2. § 8 Abs. 3 Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.

Begründung:

Durch das Streichen der Ziffer 1 (Landwiese) verschiebt sich die Nummerierung.

3. § 8 Abs. 3 Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.

Begründung:

Durch das Streichen der Ziffer 1 (Landwiese) verschiebt sich die Nummerierung.

Die 1. Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll eine Woche nach Ihrer Verkündung (04.08.2018) in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



Anlage1Änderungssatzung.pdf



Anlage2Synopse.pdf